

Fact Sheet: Abstimmung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Drittes Bevölkerungsschutzgesetz)

Ziel der Änderungen am Infektionsschutzgesetz:

- **Grundrechtsschutz** für die Bürgerinnen und Bürger
- stärkere parlamentarische **Kontrolle der Exekutive**
- mehr **Rechtssicherheit** im Corona-Krisenmanagement

Das 3. Bevölkerungsschutzgesetz konkretisiert in einem neuen § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), unter welchen Voraussetzungen, welche Grundrechte wie lange und zu welchem Zweck im **Zusammenhang mit der Corona-Pandemie** eingeschränkt werden dürfen. Bislang gab es eine Generalklausel, die viel Auslegungsspielraum ließ. Dieser Spielraum wird nun durch den Deutschen Bundestag auf Drängen der SPD inhaltlich und prozedural eingeengt. Einerseits muss die Bundesregierung in Zukunft dem Bundestag, also den gewählten Abgeordneten, regelmäßig über die aktuelle epidemische Lage und die Entwicklung der Pandemie berichten. Andererseits sollen 17 konkrete Maßnahmen die Generalklausel ersetzen, wodurch wird ein klarer rechtlicher Rahmen für die Bundesregierung und die einzelnen Landesregierungen gesetzt wird. Dies schafft mehr Transparenz, Einheitlichkeit und Rechtssicherheit und somit auch mehr Verständnis seitens der Bürgerinnen und Bürger.

Weitere Änderungen im bisherigen Infektionsschutzgesetz in Kürze:

- Unterstützung der Länder, der Gesundheitsämter und der medizinischen Einrichtungen,
- Vorbereitung der Impfstrategie (Welche Bevölkerungsgruppen können sich wann impfen lassen?),
- Erhöhung der Testkapazitäten,
- weitere finanzielle Hilfen für Krankenhäuser,
- erhobene Daten zur Kontaktnachverfolgung müssen nach spätestens vier Wochen gelöscht werden,
- Maßnahmen sind **immer** auf vier Wochen befristet und können nur mit erneuter Prüfung der aktuellen Lage von den Landesregierungen um weitere vier Wochen verlängert werden,
- die Bundesregierung muss den Bundestag regelmäßig über die Entwicklung der epidemischen Lage informieren – mehr Kontrolle durch den Bundestag
- es ist **ein Begrenzungsgesetz**, da Maßnahmen nun in einem genauen rechtlichen Rahmen begrenzt werden und somit das Gegenteil eines „Ermächtigungsgesetz“ (welch Hohn für alle Opfer des Nationalsozialismus), als welches es teilweise in den Sozialen Medien bezeichnet wird.
- Befugnisse der Regierung werden deutlich reduziert,
- **Keine Impfpflicht! Wird es auch nicht geben!**

Als Parlamentarier haben wir die Pflicht, die Regierung zu kontrollieren und den Spielraum, innerhalb dessen sich die Regierung bewegen darf, präzise zu definieren. Genau diese Aufgabe haben wir mit dem 3. Bevölkerungsschutzgesetz erfüllt. Deswegen habe ich mit „Ja“ abgestimmt.